

885 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1973 eine Sonderregelung getroffen wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird unter Bedachtnahme auf die 29. ASVG-Novelle die Höchstbeitragsgrundlage für den besonderen Beitrag zur Wohnungsbeihilfe mit 160 S kalendertäglich festgelegt und eine Bestimmung über das Ruhen der Pflicht zur Entrichtung des besonderen Beitrages während der Dauer des Präsenzdienstes in das Wohnungsbeihilfengesetz eingebaut. Darüber hinaus wurde eine den Überschuß aus dem Beitragsaufkommen zur Wohnungsbeihilfe betreffende Sonderregelung für das Jahr 1973 getroffen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1972 in Verhandlung genommen und mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1973 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1972

S c h i p a n i
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann